

Satzung des Hammer Tafel e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15. April 1999.

geändert auf der Mitgliederversammlung am 6. Februar 2002.

geändert auf der Mitgliederversammlung am 21. September 2013

geändert auf der Mitgliederversammlung am 10. September 2016.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hammer Tafel e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamm.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Hammer Tafel e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, auf überparteilicher Grundlage. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abgabeverordnung 1977 verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2. Der Hammer Tafel e.V. begünstigt keine religiösen Gruppen oder Vereinigungen. Alle Bedürftigen, die sich an die Tafel wenden, haben gleichermaßen ein Recht auf Betreuung.
3. Der Hammer Tafel e.V. versteht sich nicht als Ersatz für staatliche Hilfe auf die jeder Bürger ein Anrecht hat, sondern lediglich als Ergänzung. Im Rahmen ihrer Zielsetzung wird der Hammer Tafel e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristische Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauches zu sammeln und an bedürftige Personen gegen einen der wirtschaftlichen Lage des Vereins angemessene Kostenbeitrags, der vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird, zuzuführen.

Der Hammer Tafel e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenbereiches auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit auch Publikationen und Erklärungen herausgeben.

4. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein/e Geschäftsführer/in und weiteres Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben angestellt werden, wenn dies der Umfang erforderlich macht.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Mindestalter von 16 Jahren. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Hierbei ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn dieser in der Mahnung angedroht wurde und nach Mahnung ein Monat verstrichen ist. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur nächsten Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die einmal jährlich fällig werden. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann, in besonderen Situationen, eine Umlage bis zum 3-fachen des Mitgliedsbeitrages fordern. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Spenden

Mitglieder und Nichtmitglieder können durch Spenden zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen. Bei Spenden über 50 € werden auf Wunsch Spendenbescheinigungen ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer/der Kassiererin, dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Schriftführer/der Schriftführerin, sowie drei Beisitzern.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden vertreten. Bei dessen Verhinderung vertritt der zweite Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein.
3. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die für alle Mitglieder gültig ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung von Geschäftsabläufen zur Erreichung der Vereinsziele.
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/KassiererIn, bestellt einen/e Geschäftsführer/in. Die Geschäftsführung des Vereines ist ihrem Wesen nach kein Vereinsamt. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden vom geschäftsführenden Vorstand in einem gesonderten Schriftstück festgelegt. Der/die Geschäftsführer/in ist kein Mitglied des Vorstandes.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern werden Mitglieder ausschließlich Mitglieder des Vereins gewählt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand kommissarisch, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Nachfolger wählen. Diese Amtszeit endet mit den turnusmäßigen Wahlen.
3. Auf Antrag müssen Wahlen geheim durchgeführt werden.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigungen der vom Vorstand aufgestellten Haushaltspläne für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden, wenn möglich im ersten Quartal. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über deren Aufnahme die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Sie muss längstens fünf Wochen Eingang des Antrages auf schriftliche Einberufung tagen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 25 % der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist auf der Einladung hinzuweisen.

Bis auf Änderung der Satzung, die eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich macht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

2. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter (in der Regel der/die 1. Vorsitzende) und dem Protokollführer (in der Regel der/die Schriftführer/in) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
2. Vor jeder im laufenden Geschäftsjahr erstmalig stattfindenden Mitgliederversammlung ist die Kasse zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.
2. Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung ist der geschäftsführende Vorstand als vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins eingesetzt.
3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Deutscher Tafeln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften:

Heinz-Werner Hartfiel
1. Vorsitzender

Silvia Kraft
2. Vorsitzende

Wolfgang Ruthe
Schriftführer

Bianca Felling
Kassiererin